

LA Trres ✓
30 66116

Urteil ✓

Im Namen des Volkes ✓

In dem Rechtsstreit der

Collovia GmbH,
Burgdorfstraße 18,
54296 Trar

vertreten d. d. Geschäftsführer Torben
Bloch

- Klägerin

und

Herrn Torben Bloch
Burgdorfstraße 18
54296 Trar

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter für die Kläger

RAe Schiffmann und Kollegen
Metzelstraße 40
54290 Trar

gegen

Herrn
Josef Maubara
An der Goldgrube 43
55131 Mainz

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter

RAe Kolodzie und Winkler, Mainzer Str.
12, 55263 Idar-Oberstein

hat das Landgericht Trier - 3. Zivil
kammer - auf durch die Richt
Schweschhardt als Einzelrichtern
auf-d der mündlich Verhandlung
vom 26.9.16 § am 10.10.16

für Recht erkannt.

Wahrscheinlich
als Antrag, dessen
Wahrscheinlichkeit
ausweislich

Die Zwangsvollstreckung aus dem
gerichtlichen Vergleich vom
2.2.15 zum Az. 14 982/15
des OLG Koblenz wird hinsichtlich
eines Betrags von EUR 45.000
für unzulässig erklärt.

Die Zwangsvollstreckung aus dem
Urteil des LG Trier vom 12.11.14
Az. 30 211/14 wird hinsichtlich
eines Betrags von 180.000 EUR
für unzulässig erklärt.

In übrigen wird die Klage
abgewiesen.

Kamert
die Unterschrift
des Richters,

Rechtsmittelbelehrung:
Beschw. 511
Beschw. 1517 ZPO; die Berufung
muss innerhalb eines Monats ab
Zustellung des Urteils beim
OLG Koblenz eingewendet
werden, 1517 ZPO.

Tatbestand

Die Kläger begehren, dass die Zwangsvollstreckung ~~ist~~ aus einem Urteil und einem gerichtlichen Vergleich für unzulässig zu erklären und ~~zu~~ begehren sowie die Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung -> der genannten Titel.

Herr Panda erwirkte ein Urteil des LG Trier vom 12.11.14, welches die hierigen Kläger gesamt schuldnerisch zur Zahlung von EUR 270.000 ~~verpflichtet~~ verpflichtete.

~~Die Kläger~~ in dem gegen diese Entscheidung gerichteten Berufungsverfahren beim OLG Koblenz verpflichteten sich die Kläger mit Herrn Panda genseitlich: Die Kläger sollten Herrn Panda zur

Abgeltung aller strafgeg-ständlich Ansprüche EUR 135.000 zahlen.

Dieser Vergleich wurde am 7.7.15 protokolliert.

Am 16.7.15 erließ das FA Trier gegen die Klägerin eine Pfändungs- und Einziehungsvollstreckung

Minuten auf G. BP
- am 12.11.14
wurde festgestellt, dass
Minuten

Verweise die
auf die Anlage
(siehe z.B. Vorlauf
bzgl. der Abgeltungsklausel)



x¹ i.H.v. BUR 30.000

Wunschvoll der Aussprüche des
Herrn Panda gegen die Klägerin
aus dem Vergleich vom 7.7.15.^{x1}

Lor Einzelheiten wird auf

Anlage K3 Bezug genommen.

Am 28.7.15 zahlte die Klägerin
den Betrag von EUR 30.000
an das FA Trier.

Am 31.7.15 erklärte die
Klägerin die Aufrechnung gegen
~~den verstorbenen verstorbenen Test~~
die Forderung aus dem Prozess-
vergleich in Höhe von ~~€~~ EUR

45.000 mit einer Forderung
im Zusammenhang mit der Überlegung

der früheren Dienstwagen an Herrn
Panda.^{x2}

Am 13.4.16 teilte der Beschlafte
mit den Klägern mit, dass Herr
Panda ihm seine Forderung
aus dem Prozessvergleich bereits
am 8.8.14 abschließend bedingt

auf die rechtskräftige Beendigung
des zwischen den Klägern und
Herrn Panda geführten Rechtsstreits

abgegeben habe. Zwar hatten
die Kläger keine Kenntnis von

Der Bestand der
Faj ist statisch
Der Umfang der Auf-
rechnung aus

Dies sollte
hier klargestellt
werden

die am 31.7.15
fällig wurde.

Verstanden Sie
auf Anlagen.
Für die Abfertigung

amer solchen Abteyl.

Der Beklagte ergriffte beauftragte die Titelmündung gemäß § 227 I ZPO ~~unter dem~~ auf ihn als Rechtsnachfolger des Herrn Panda hinsichtlich des streitgegenständlichen Wertes und des streitgegenständlichen Verfalls. Der begehrte Titelmündung erfolgte am 1.6.2016.

~~Die Kläger fordern dem Beklagten unter Last, zuletzt am 12.11.15~~

~~Die Kläger behaupten, dass~~
Die Kläger sind der Rechtsauffassung, dass die ~~titelmündung~~ Titelmündung zu Unrecht erfolgt sei. Die vom Beklagten vorgelegte ~~titelmündung~~ materielle Begründung der Abteylvereinbarung (Anlage BA) sei ein ~~titelmündung~~ Titelmündungsvorkehr kein ausreichender Beweis. Ferner sind sie der Auffassung, dass - sollte es tatsächlich eine Abteyl zwischen Herrn Panda und dem Beklagten gegeben sein - die abgetretene Forderung durch Zahlung an das Finanzamt und diese Aufrechnung ~~erfolgt~~ sei.

Die Kläger beantragen,

Wertvolle Wiedergabe
d. Klagen,
b. so dann,
diese sind
falsch od. (kw)
insoweit ungen
stulkt

1.) Die Zwangsvollstreckung aus dem
am 27.15 zwischen dem
Kläger und Herrn Paden
geschlossenen Prozessvergleich
zu dem Az. 1 u 382/15
des OLG Koblenz für
unzulässig zu erklären.

2.) die Zwangsvollstreckung aus
dem Urteil des LG Trier
vom 12.11.14, Az. 3 021/14
für unzulässig zu erklären.

3.) den Beklagten zu verurteilen,
alle in seinem Besitz
befindlichen ~~Ausfertigungen~~
vollstreckbaren Ausfertigung
des in Ziff. 1 genannten
Vergleichs und des in
Ziff. 2 genannten Urteils
an die Kläger herauszu-
geben.

Der Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Es ist nur fest.
z. stellen, ob diese die
Klagen der "Nicht" Abt.
zu welchem Zweck hatten,
da sie nur auf
Erfüllung beruhen.

Er behauptet, dass die Abt. am
1.8.14 tatsächlich aufgewendet
bedient erfolgt ist. Er ist der
Meinung, dass über die Rechtsnachfolge
mit dem Abschluss des Titelmündrei-
bungsverfahrens bereits rechts-

kräftig über die Rechtsnachfolge
entschieden ~~zu~~ worden sei.

~~Er meint, dass auch die Klage
nicht einseitig ~~ist~~ die darauf
beruhen könnten, die Abkehr
habe nicht stattgefunden, und
auf aduerseris vorbr- können,
dass die~~

Er ist ferner der Meinung, die
Pfändung - und Einziehung vorbr
sei ins Leere gegangen, weil
Herr Panda zum Erlöszeitpunkt
nicht mehr Pändgshaber
gewesen sei. Zudem bestehen
auch schon die vom

Finanzamt durchgesetzte Pändg
gegen Herrn Panda nicht.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und hat
in dem aus dem Tenor
ersichtlichen Umfang Erfolg.

I.) Alle Klageanträge sind zulässig. Bei
den Anträgen zu 1.) und 2.)
handelt es sich um Vollstreckungs-
gegenklagen, ~~sozial~~ gemäß 1787 I 210
(im Fall des Antrags zu 1.) i.V.m.
1795 S.1 210). Denn die

Antrag 2) 15 -
Entspr. der Begründung -
die Titelregelung
nach § 76 & 770 analog.

x¹ und zwar aufgrund
von Einmündig- je
den Titel selbst.

Klausel

Kläger begehren, die Zwangsvollstreckung
aus dem genannten Titel
insgesamt für unzulässig zu
erklären, ^{x¹} nicht lediglich die
Zwangsvollstreckung aus einzelnen
vollstreckbaren Ausfertigungen, wofür
die Klauselerinnung ~~oder~~ (1732 ZPO)
oder die Klauselregelung (1768 ZPO)
statthalt wären. ~~Bei dem~~

~~Ant~~ Der Antrag zu 3 ist
als allgemeine Leistungsklage statthalt.
Es handelt sich um eine
sogenannte Titelerausgabeklage
analog 1371 BUB.

Das LA Traver ist für die
Klägers sachlich und örtlich
zuständig. Für die Klageerhebung
zu 1.) und 2.) ergibt sich dies
aus 1767 I, w.w. 1785 S. 1 ZPO und
1767 I ZPO. Danach ist ~~zweifelhaft~~
~~bei dem~~ für die Vollstreckungsabwehr-
klage gegen Urteile und Prozess-
vergleiche das Prozessgericht des
ersten Rechtszugs örtlich und
sachlich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit
und örtliche Zuständigkeit
des CA Truer hinsichtlich
des Klagebetrags zu 3 ergibt
sich als Anmerkung zur Zust.-d. Z.
für die Vollstreckungsgegenlage aus
1767 I ZPO. Die Titelherausgabe-
klage ist eng mit der Vollstreckungs-
gegenlage verknüpft. Ihre Begründung
setzt voraus, dass aus dem
Streitgegenständlichen Titel nicht
mehr vollstreckt werden kann,
was gerade im Rahmen der
Vollstreckungsgegenlage zu klären
ist. Es scheint deshalb aus
Gründen der Sachnähe sinnvoll,
das gleiche Gericht über beide
Klagen entscheiden zu lassen.

Die Klage haben hinsichtlich
aller ~~der~~ Anträge ein Rechtsschutz-
bedürfnis. ~~Der~~ Daraus ergibt sich
daraus, dass dem Belagten
die Vollstreckung aus dem Streit-
gegenständlichen Titel möglich
ist.

II.) Die Auszüge können in
Wege objektiver Gleichheit
in einem einheitlich - so
jetzt gemacht werden, (260 ZPO)

III.) Die Klage ist teilweise begründet

1.) Der Klageantrag zu 1.) ist hinsichtlich
eines Betrags von EUR 45.000
begründet, im Übrigen aber
unbegründet.

Die Vollstreckungsgegenklage ist begründet
wenn Einrede gegen den
Titelwertantrag besteht. Das
beschränkende Vorschritt des (767)

ZPO ist auf Prozessvergleich
nicht anzuwenden. Die Norm dient
dem Schutz der materiellen Rechts
kraft (1322 ZPO), derer ein Prozess
vergleich nicht fähig ist.

Der ~~titelwerte~~ mit dem Vergleich
titelwerte Anspruch ist nur in
Höhe von EUR 45.000 erloschen.

a.) Der titelwerte Anspruch ist nicht
dadurch durch Zahlung an das
Finanzamt in Höhe von EUR
50.000 durch Zahlung, 1362 I Satz
untergegangen; das Finanzamt war
die Klage konnten nicht

mit betreuender Wirkung an
das Finanzamt leisten.

aa.) Die Möglichkeit, \S mit betreuender
Wirkung an das Finanzamt
zu zahlen, ergibt sich nicht
aus $\S 15 I 1 AO$.

Diese Norm setzt voraus, dass
die Forderung auf die gezahlt
wird, vom Finanzamt ~~zu~~ durch
eine Pfändungsverfügung gemäß
 $\S 309 II AO$ wirksam gepfändet
wurde.

Eine wirksame Pfändung nach
dieser Norm liegt nur dann
vor, wenn die zu pfändende
Forderung im Zeitpunkt, in
dem die Pfändungsverfügung beim
Drittschuldner zugestellt wird, noch
eine solche des Vollstreckungsschuldners
ist.

Als die Pfändungsverfügung dem der
Klägerin ~~zugestellt~~ am 16.7.15 zugestellt
wurde, ~~war~~ war der Herr Pader
als ~~Vollstreckungsschuldner~~ abgabenrechtlich

Vollstreckungsschuldner nicht mehr
Inhaber der Forderung. Es ist
vielmehr zuzunehmen, dass

die Forderung am 8.8.14 an den
Belagten abgetreten wurde.

~~Grundsätzlich trifft der für die~~
~~für das~~ Dafür, dass die Kläger
Abtretung nicht stattgefunden hat,
tragen die Kläger die Beweis-
last und sind beweispflichtig
geblieben.

Grundsätzlich möglich dass der Belagte
die Beweislast für die Abtretung,
weil es sich dabei um einen
für ihn günstigen Umstand ~~handelt~~
handelt. Die Beweislast ist
hier jedoch dadurch umgekehrt,
dass ~~der~~ Belagter ~~er~~ der die
streitgegenständlichen Titel aufgrund
der vom Belagten vorgetragene
Abtretung auf diesen umgestrichelt
worden, 1727 ZPO. Im Umkehrrechts-
verfahren wird vom Rechtsplager
bereits ~~geprüft~~ ~~ob~~ in eingeschränkter
Umkehr geprüft, ob eine Rechts-
nachfolge stattgefunden hat.
Gehört dem Antragsteller in
diesem Verfahren der Nachweis,
dass er Rechtsnachfolger
geworden ist, so spricht

Problem bei dieser
Wahlung ist jedoch,
dass das r.F. u.
§ 227 220 die formalen
Voraussetzungen
für die Anwartschaft
nicht, ist daher fraglich.
Möchte sprachen. Wenn
für eine Beweislast an
steht, dass diese
bei Erfüllung der
Konditionen

in einem nachfolgenden Prozess
vielleicht für die Rechtspleger
dieser Entscheidung. Dies recht-
fertigt eine Umkehr der
Beweislast. ~~Es~~ ~~zu~~ In dieser
Umkehr der Beweislast ist
auch dann festzuhalten, wenn
die ~~die~~ Entscheidung des Rechtspl
ein ~~ein~~ fälschlicherweise erg
sein sollte, denn der Titelschuld
hat die Möglichkeit gegen diese
Entscheidung mit dem dafür
statthafter Rechtsbehelfen (§ 232, 261
~~ausgeübt werden~~ vorzugehen.
~~Sollte die Entscheidung aus~~
diesem Grund kann darunter,
ob es sich bei der dem
Rechtspleger vorliegenden ~~z~~ ~~notariell~~
Befugnis um eine öffentliche
Urkunde im Sinne des ~~§ 227~~ ~~2A~~
handelt, auf deren Grundlage
der Titel hätte ungeschrieb-
werden dürfen.
Aber eine abschließende, ~~da~~
rechtskräftige Entscheidung ist
mit der Klauselumschreibung
dagegen nicht verbunden.

Die Klausel ist keine dr
Rechtskraft folgende Sachentscheid
schon lediglich eine verfahrensrecht
liche Entscheidung ohne Präjudiz
für die materielle Rechtslage.
~~Die~~ Dass mit der Klausel
abschließend über die Rechts-
nachfolge entschieden werden
kann, erscheint zweifel
los, weil ~~die~~ in dies-
Verfahren nur öffentliches Urteil
beschlossen wird (§ 227 I ZPO)
und keine vollständige Sachant-
klärung durchgeführt wird.

Die Kläger sind ihrer Beweis-
last nicht nachgekommen, weil
sie keinen Beweis dafür
angeboten haben, dass die
Klage nicht zulässig ist.
Das Beweisangebot,
Herrn Panda zu verurteilen,
ist unzulässig, weil keine

zulässige Auswertung genannt
wurde, vgl. § 223 iVm. § 227 ZPO.

bb.) Der Befehlge muss die Fällig-
keit an das Finanzamt auch nicht
gemäß § 315 I 3 AO zeigen sich
stellen lassen.

Nach § 315 I 3 AO gilt eine
zu Unrecht ergriffene Einziehung
vorläufig ~~gegen~~ im Verhältnis von
Drittschuldner und Vollstreckungsschuldner
als rechtmäßig, bis diese seine
aufgehoben ist und der
Drittschuldner davon erstattet.

Zum ~~er~~ einen betrifft die
vorliegende Voraussetzung nicht
das Verhältnis von Drittschuldner
zum Vollstreckungsschuldner, sondern
das Verhältnis von Drittschuldner
zu einer weiteren Person,
nämlich dem Befehlge.

Zum anderen ~~steht der~~ ^{steht der} Zweck
der Norm davon, den Drittschuldner
nicht mit Streitigkeiten um
die Berechtigung der vom Finanz-
amt gegen den Vollstreckungs-
schuldner geltend gemachten
Forderung zu belasten. Dieser
Zweck ist im vorliegenden
Fall, in dem es um die
Inhaberschaft der Forderung geht,

John Klein
Präsident

✓

in die Vollstreckung werden soll
nicht betreffen.

*) Auch aus dem Umstand der
Abkehr der Forderung ergibt sich
weil anders. Denn durch
die Abkehr als Akt der Einzel-
rechtsnachfolge richte der
Belehnte wenn vollumfänglich
in die Position des Vollstreckungs-
schuldners ein, ~~die Forderung~~ es

*) handelt sich gerade nicht
um eine Gesamtrechtsnachfolge.

cc.) Auch aus dem für die
Abkehr geltende Vorschrift des
1407 BGB ergibt sich nicht,
dass der Belehnte die Forderung
gegen sich gelt lassen muss,
weil ~~er~~ die Klägerin gerade
nicht an den Zedenten,
~~gegen~~ sondern seine Vollstreckungs-
gläubiger geltet hat.

Dobrym dwork
für § 108 II BGB
analog sein.

b.) Die ~~der~~ titulierten Anspruch ist
jedoch in Höhe von EUR
45.000 durch Abkehr der
Klägerin gegen & Herrn Panda
erloschen, ~~1389~~ 1389 III BGB.

aa.) Eine Nebenklage war gegeben.
Die Klägerin hatte einen
Anspruch gegen ~~den~~ Herrn
Panda auf Zahlung von EUR
45.000 aus der ~~Übertragung~~
des Firmenfortzugs. Diesen
Vortrag der Klägerin hat der
Beilafte nicht wirksam bestritten
weil er nach ~~§~~ 138 IV
ZPO als zugest. gilt. Zwar
hat der Beilafte i-sf mit
Michtmüssen bestritt. Dies
war jedoch unzulässig. Nach
§ 138 IV ZPO kann nur
mit Michtmüssen bestritten
werden, was nicht Gegenstand
der eigenen Wahrnehmung ist.
Gegenstand der eigenen Wahrnehmung
im Sinne der Norm sind
im Falle der Abtreibung auch
die Wahrnehmungen des Zedent.
Dem anderenfalls könnte
sich eine Partei durch
die Abtreibung eine Forderung
über Substantivgelt im
weiteren Teil entledigen.

Herr Pader hatte einen
Anspruch gegen die Kläger
~~zu~~ in Form der titulierten
Forderung. Diese ~~waren~~ ~~zu~~
~~zu~~ ~~dem~~ ~~Zeitpunkt~~ ~~gegenüber~~
~~war~~ ~~die~~ ~~F~~ ~~zu~~ ~~in~~

standen sich zwar zu
keinem Zeitpunkt in
Auseinandersetzung Weise gegenüber,
weil die Forderung Herr Pader
schon nicht mehr zusteht,
als die Forderung der Kläger
am 31.7.15 fällig wurde.
Hierüber hilft jedoch 1407 IZ
IzB Lösung. Danach muss
der Beklagte ~~gegen~~ die Aufrechnung
gegen sich ~~gilt~~ gelt lasten,
weil die Aufrechnung ~~gegenüber~~
wurde, bevor die Abrechnung
am 13.4.16 ~~der~~ Klägern
angereicht wurde.

gut vertretbar ✓

b) Auch die erforderliche
Abrechnung wurde abgelehnt.
Das davor bezügliche Bestehen
des Beklagten ist aus den
schon genannten Gründen auch
insoweit unzulässig.

2.) Der Klageantrag zu 2 ist hinsichtlich eines Betrags von € 180.000 begründet, im übrigen unbegründet.

a.) Die Vollstreckung aus dem Urteil wird durch den Vergleich in der zweiten Instanz nicht wahlständig. Wäre dies der Fall, müsste nach § 775 Nr. 1 ZPO schon erfolgte Vollstreckungsmaßnahmen aufgehoben werden, wodurch der Kläger sein Zugriff auf das Vermögen des Schuldners möglicherweise verliert.

b.) Aus dem Vergleich ergibt sich, dass sich die Parteien darauf geeinigt haben, dass nur € 135.000 geschuldet sein soll. Hinsichtlich der übrigen ~~€ 135.000~~ € 135.000 ist die Forderung erlosch und die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil unzulässig. Dieser Einwand erhebt erst nach der Ende

Recht der Kglr.
Wahl anders.

aber gut notierbar.

der & mündlich vordig und
ist daher nach (267 II 2AC
beachtlich.

c.) Die Forderung im Urteil titulierten
Forderung ist zu weiteren
EUR 45.000 durch die
Aufrechnung (s.o.) erfolgt. Auch
dieser Grund ist nach
1767 II 2AC beachtlich, weil
die Aufrechnung erst nach Ende
der mündlich vordig erst als
geltend gemacht werden konnte.

3.) Die Klagen haben keinen
Anspruch auf Titelherausgabe

✓ analog (371 ~~BGB~~ BGB.
Ein solcher besteht nur,
wenn aus dem Titel
gar nicht mehr vollstreckt
werden kann.

— Rechtsmittelbelehrung —

— Inkraft —

Interessant sind folgende Arbeit
Leichter sehen bei 54000 8 B
nicht. Gleichwohl, da ~~da~~ bei hier
in diesem Punkt sehr schön
und gut über die Quantitäten

18 Pkt. 